



PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Forensische Schriftuntersuchung beschäftigt sich mit schriftlichen Erzeugnissen aller Art zur Ermittlung ihrer Echtheit oder Unechtheit, sowie zur Identifizierung des Schrifturhebers bzw. der Herstellungstechnik und der dazu verwendeten Hilfsmittel im Dienste der Rechtsprechung.

Prüfungen sind insbesondere für folgende Fachgebiete möglich:

- Handschriftenuntersuchung
- Untersuchung technisch gefertigter Schriften
- Spezielle Materialuntersuchung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für die Ausübung des Berufes eines Sachverständigen für Forensische Schriftuntersuchung besondere Sachkunde, die zur Erstattung einschlägiger Gutachten befähigt, umfassend erworben hat.

Die Prüfungen werden nach Bedarf durchgeführt. Der Kandidat hat die Wahl zwischen der Prüfung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 2 Führung der Berufsbezeichnung

Ist die Prüfung bestanden und der Kandidat in die Gesellschaft für Forensische Schriftuntersuchung aufgenommen, wird ihm vom Präsidenten der Gesellschaft die Berufsbezeichnung "Sachverständiger für Forensische Schriftuntersuchung (GFS)" verliehen, wobei die speziellen Fachgebiete, für die er sich ausgewiesen hat, benannt werden.

§ 3 Prüfungskommission

Gemäß § 11 der Satzung der Gesellschaft für Forensische Schriftuntersuchung besteht die Prüfungskommission aus drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, und von denen eines zum Vorsitzenden der Kommission ernannt wird. Höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission darf dem Vorstand angehören.

Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem Vorstand für Prüfungen in speziellen Fachgebieten einschlägig ausgewiesene Experten kooptieren.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

Ist eine Person von zwei ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft zur Aufnahme vorgeschlagen worden, hat diese gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft in der Regel zum Nachweis ihrer fachlichen Befähigung eine Prüfung abzulegen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheiden Vorstand und Prüfungskommission nach den in § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft festgelegten Regeln.

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. eine spezielle Ausbildung auf dem Gebiet der Forensischen Schriftuntersuchung nachweisen kann;
2. mit den für die Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit erforderlichen Einrichtungen praktisch arbeiten kann;
3. die persönliche Eignung besitzt;
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 5 Schriftlicher Teil der Prüfung

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus drei Klausurarbeiten.

Gegenstand der ersten Klausurarbeit ist eine praktische Aufgabe aus dem jeweiligen speziellen Fachgebiet, für das sich der Kandidat beworben hat. In der zweiten Klausurarbeit hat der Kandidat einen Fall aus der Praxis zu bearbeiten und ein vollständiges Gutachten zu erstellen. Gegenstand der dritten Klausur sind die allgemeinen und besonderen Fachkenntnisse des jeweiligen Sachgebietes gemäß der Bestellungsordnung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Schriftsachverständigen. Strebt der Kandidat die Anerkennung in weiteren Sachgebieten an, so sind aus diesen jeweils drei weitere Klausurarbeiten zu schreiben.

Für die Anfertigung der ersten praktischen Klausurarbeit stehen dem Kandidaten in der Regel acht Stunden, für die Gutachtenklausur in der Regel zwei mal acht (16) Stunden und für die weitere Klausur vier Stunden zur Verfügung.

§ 6 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von 60 Minuten und für jedes weitere Fachgebiet über ca. 30 Minuten. Sie soll insbesondere erfassen:

- wissenschaftliche Grundlagen der Forensischen Schriftuntersuchung;
- allgemeine physikalisch-technische Methoden der Urkundenprüfung;
- spezielle Methodik und Technik der Forensischen Schriftuntersuchung in dem jeweiligen Fachgebiet;
- Praxis der Gutachtenerstattung;
- Sachverständigenrecht.

§ 7 Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet: "Bestanden" oder "Nicht bestanden".

Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Prüfungsgegenstände und das Prüfungsergebnis hervorgehen.

§ 8 Rücktritt und Täuschung

Tritt der Kandidat vor der ersten Klausurarbeit von der Prüfung zurück, so werden die eingezahlten Gebühren nach Abzug der der Gesellschaft entstandenen Kosten zurückerstattet.

Ein Rücktritt nach diesem Zeitpunkt, der nicht durch höhere Gewalt bedingt ist, gilt als Nicht-Bestehen der Prüfung. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf

Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "Nicht bestanden".

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, wiederholen.

§ 10 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt für die erste, wie auch für die Wiederholungsprüfung

- für ein Fachgebiet: € 1.000.-;
- für jedes weitere Fachgebiet: € 600.-.

Die Gebühren sind vor der Prüfung auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen.

§ 11 Prüfungsort und Prüfungstermin

Der Prüfungsort und der Termin der mündlichen Prüfung werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt.

§ 12 Prüfungszeugnis

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Präsidenten der Gesellschaft und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird.

§ 13 Absehen von einer Prüfung

Die Prüfungskommission kann von einer schriftlichen Prüfung gemäß § 5 absehen, wenn diese nach Vorlage von schriftlichen Unterlagen des Kandidaten (Publikationen, Probegutachten) verzichtbar erscheint.

Die formelle mündliche Prüfung gemäß § 6 kann durch ein mündliches Aufnahmegespräch ersetzt werden, das möglichst im Rahmen einer Tagung der GFS durchgeführt werden soll und dem in § 1 genannten Zweck dient.

Die Prüfungsgebühr wird bei Entfall der schriftlichen Prüfung abweichend von § 10 mit € 300,00 für ein Fachgebiet und € 200,00 für jedes weitere Fachgebiet festgelegt.

Den Haag, 16. Juni 1986
geändert am 23. Juni 1999
geändert am 26. Mai 2005
geändert am 03. Juni 2010